

Az.: 5 A 412/13
6 K 107/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Straßenausbaubeitrags
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden sowie die Richter am Obergericht Dehoust und Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 23. Juli 2014

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. August 2010 - 6 K 107/09 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Straßenausbaubeitragsbescheids.
- 2 Die Kläger sind Eigentümer zweier Grundstücke. Das eine war früher auf Blatt... des Grundbuchs von H..... (Grundbuchamt G.....) unter Nummer 1 und ist seit November 2005 auf Blatt... unter Nummer 6 eingetragen (Flurstück F1.). Das andere war und ist auf Blatt... unter Nummer 4 eingetragen (Flurstück F2.).
- 3 Mit Bescheiden vom 29. März 2006 zog die Beklagte die Kläger jeweils zu einem Straßenbaubeitrag in Höhe von 4.661,49 € für „das Grundstück G..... .. (Flurstück Nr. F1. und F2. der Gemarkung K.....)“ heran. In der Begründung der Bescheide wird angegeben, dass die Kläger als Gesamtschuldner zu den Kosten der Anliegerstraße herangezogen würden. Es wird die Berechnung der Beitragshöhe dargestellt und der Beitragsbetrag für das Flurstück F1. und für den als bebaubar und den nicht als bebaubar eingeschätzten Teil des Flurstücks F2. genannt. Den von den Klägern erhobenen Widerspruch wies das Landratsamt M..... mit Widerspruchsbescheid vom 18. Juni 2007 zurück.
- 4 Die von den Klägern erhobene Klage wurde von den Beteiligten übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem die Beklagte mit "Änderungsbescheiden" vom 14. Mai 2008

unter Nummer 1 die Straßenausbaubeitragsbescheide vom 29. März 2006 aufgehoben und den Straßenbaubeitrag unter Nummer 2 neu auf 3.798,26 € festgesetzt hatte. Dabei wurde das Flurstück F1. mit 169 m² als landwirtschaftliche Fläche gewertet und ein Straßenbaubeitrag von 2,19 € angesetzt. Von dem Flurstück F2. mit einer Fläche von 25.743 m² wurden 6.066 m² als bebaubar mit zwei Vollgeschossen in Ansatz gebracht und 19.677 m² als nicht bebaubare Teilfläche. Es ergab sich ein Straßenbaubeitrag für die als bebaubar angesehene Teilfläche in Höhe von 3.541,07 € und für die als unbebaubar eingeschätzte Teilfläche in Höhe von 255,00 €. Hiergegen erhoben die Kläger Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid vom 12. Januar 2009 zurückgewiesen wurde.

- 5 Auf die Klage der Kläger hin hat das Verwaltungsgericht Leipzig am 3. August 2010 mündlich verhandelt und einen Augenschein vor Ort durchgeführt. Ausweislich des Protokolls liegt das Grundstück im Außenbereich. Es wurde mit Hilfe eines Bandmaßes die bebaute Grundstücksfläche ermittelt und zwischen den Prozessbevollmächtigten der Beteiligten Einigkeit dahingehend erzielt, dass das klägerische Grundstück in einem Umfang von 48 x 47 m bebaut sei. Daraufhin hat die Vertreterin der Beklagten erklärt:

„Aufgrund der Inaugenscheinnahme ändert die Beklagte die Änderungsbescheide vom 14.5.2008 dahingehend, dass der Straßenbaubeitrag für das Grundstück G..... .. (Flurstück Nr. F1. und F2. der Gemarkung K.....) auf 1.798,26 € festgesetzt wird.“

- 6 Im Übrigen ist das Verfahren von den Beteiligten für erledigt erklärt worden. Ausführungen dazu, wie sich der Betrag von 1.798,26 € auf die beiden Flurstücke verteilt, finden sich in der Niederschrift nicht.
- 7 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat in dem angegriffenen Urteil vom 9. August 2010 das Verfahren eingestellt, soweit es die Beteiligten übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Im Übrigen hat es Nummer 2 des Änderungsbescheids vom 14. Mai 2008 in der Fassung vom 3. August 2010 und den Widerspruchsbescheid vom 12. Januar 2009 aufgehoben. Eine Beitragspflicht bestehe nicht, weil mit den Ausbaumaßnahmen bereits vor Inkrafttreten des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes begonnen worden sei. § 17 Abs. 3 der

Straßenausbaubeitragssatzung der Beklagten sehe eine Beitragserhebung aber nur für solche Ausbaumaßnahmen vor, mit denen nach Inkrafttreten des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes begonnen worden sei.

8 Auf Antrag der Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 31. Mai 2013 - 5 A 701/10 - die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wegen ernstlicher Zweifel an seiner Richtigkeit zugelassen. Die Beklagte wendet sich in ihrer Berufungsbegründung gegen die Auslegung von § 17 Abs. 3 ihrer Straßenausbaubeitragssatzung durch das Verwaltungsgericht.

9 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. August 2010 - 6 K 107/09 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

10 Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

11 Sie verteidigen das angegriffene Urteil.

12 Der Senat hat die Beteiligten vor der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass Bedenken gegen die hinreichende Bestimmtheit der angegriffenen Bescheide vom 14. Mai 2008 in der Fassung vom 3. August 2010 bestehen.

13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

14 Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht die angegriffenen Bescheide vom 14. Mai 2008 in der Fassung vom 3. August 2010 aufgehoben. Die Bescheide sind nichtig, weil sie für zwei Buchgrundstücke einen Beitrag festsetzen, ohne dass erkennbar ist, für welches

Grundstück welcher Beitrag festgesetzt wird. Die nichtigen Bescheide können zur Beseitigung des durch sie ausgelösten Rechtsscheins aufgehoben werden.

- 15 Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 157 Abs. 1 Satz 2 AO müssen schriftliche Abgabenbescheide die festgesetzte Abgabe nach Art und Betrag bezeichnen und angeben, wer die Abgabe schuldet. Diese Vorschriften konkretisieren § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 119 Abs. 1 AO, die verlangen, dass der Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss. „Abgabe“ in diesem Sinne ist nicht eine unaufgegliederte Zusammenfassung mehrerer Abgabenschulden, sondern ist die einzelne Abgabenschuld (vgl. BFH, Urt. v. 30. Januar 1980 - II R 90/75 -, juris Rn. 8 für Steuern); ein Abgabenbescheid darf aber mehrere Abgabenfestsetzungen enthalten. Werden mehrere Abgabenschulden in einem Bescheid zusammengefasst, muss der Abgabebetrag für jede Abgabenschuld angegeben werden oder zumindest eindeutig erkennbar sein. Der Beitragspflichtige muss wissen, für welche Sachverhalte er zu einem Beitrag in welcher Höhe herangezogen wird.
- 16 Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG können die Gemeinden Beiträge für „Grundstücke“ erheben. Es ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt, dass der Beitragserhebung grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück) zugrunde zu legen ist (SächsOVG, Urt. v. 3. September 2008, SächsVBl. 2009, 40, 41 f.; vgl. für Abwasserbeiträge auch Urt. v. 12. August 2007, LKV 2009, 79, 80 - Heidenau III; Urt. v. 31. März 2014 - 5 A 124/13 - Rn. 39 [juris Rn. 46]). Eine Ausnahme bildet nur der Fall der wirtschaftlichen Einheit, wenn ein Buchgrundstück allein nicht bebaut werden kann, zusammen mit einem oder mehreren anderen Grundstücken desselben Eigentümers aber baulich genutzt werden darf (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. Dezember 1986, Buchholz 406.11 § 131 BBauG Nr. 69 = NVwZ 1987, 420; SächsOVG, Urt. v. 3. September 2008, SächsVBl. 2009, 40, 41 f.). Buchgrundstück ist ein solcher Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke eingetragen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 2. Juli 1982, MDR 1983, 435; SächsOVG, Urt. v. 12. Juli 2007, LKV 2009, 79, 80).

- 17 Hier sind die beiden Flurstücke, auf die sich die angegriffenen Bescheide vom 14. Mai 2008 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 3. August 2010 beziehen, unter verschiedenen Nummern auf Blatt... des Grundbuchs von H..... eingetragen. Es handelt sich somit um zwei Buchgrundstücke. Da eine wirtschaftliche Einheit nicht vorliegt, entsteht bei Vorliegen der Voraussetzungen für jedes Grundstück eine eigene sachliche Beitragspflicht. Der Beitragspflichtige muss Kenntnis davon haben, welcher Beitrag für welches Grundstück erhoben wird und welche Beitragsforderung demzufolge als öffentliche Last (§§ 31, 24 SächsKAG) auf welchem Grundstück lastet.
- 18 Hier mögen zwar die Bescheide vom 14. Mai 2008 in ihrer ursprünglichen Fassung noch hinreichend bestimmt sein. In ihrer Begründung wird der auf dem Grundstück Blatt... Nr. 6 (Flurstück F1.) lastende Beitrag bezeichnet. Für das andere Grundstück Blatt... Nr. 4 (Flurstück F2.) sind die Beträge für die als bebaubar eingeschätzte Teilfläche und die als nicht bebaubar eingeschätzte Teilfläche ausgewiesen. Für dieses Grundstück lässt sich mit Hilfe einer einfachen Addition (oder Subtraktion) feststellen, wie hoch der Beitrag für das Grundstück insgesamt ist. In der hier inzwischen zur Entscheidung stehenden Fassung vom 3. August 2010 fehlt es indes an einer hinreichenden Bestimmtheit. Es wird lediglich ein Gesamtbeitrag in Höhe von 1.798,26 € festgesetzt. Es ist nicht erkennbar, wie sich dieser Beitrag zusammensetzt.
- 19 Die Bescheide vom 14. Mai 2008 in der Fassung vom 3. August 2010 sind auch nicht deshalb hinreichend inhaltlich bestimmt, weil nur der Beitrag für das Grundstück Blatt... Nr. 4 (Flurstück F2.) abgeändert würde und sich zusammen mit den Bescheiden vom 14. Mai 2008 der Beitrag für beide Grundstücke eindeutig ermitteln ließe. Dass nur der dieses Grundstück betreffende Beitrag geändert wurde, lässt sich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung nicht entnehmen. Die Niederschrift enthält keinerlei Hinweise darauf, wie die Beteiligten zu dem Gesamtbeitrag in Höhe von 1.798,26 € gelangt sind. Unter Zugrundelegung der tatsächlichen Verständigung der Beteiligten über die Größe der bebauten Fläche des Grundstücks auf Blatt... Nr. 4 (Flurstück F2.) hätte sich bei richtiger Berechnung nicht nur der Beitrag für dieses Grundstück, sondern auch der Beitrag für das andere Grundstück (Blatt... Nr. 6, Flurstück F1.) geändert. Aufgrund der Verständigung der Beteiligten steht fest, dass von dem Grundstück Blatt... Nr. 4 zu viel Fläche als bebaubar berücksichtigt wurde.

Mithin sind auch in die Gesamtverteilungsfläche zu viele Flächeneinheiten eingestellt worden, weil die bebaubare Fläche mit einem höheren Nutzungsfaktor bewertet wird als die landwirtschaftlich nutzbare Fläche. Die zu große Verteilungsfläche führt zu einem zu geringen Beitragssatz. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Beklagte zu einer Änderung der Festsetzung für das andere Grundstück berechtigt war. Nach der Teilaufhebung des Bescheids, soweit er das Grundstück Blatt... Nr. 4 betrifft, hätten von der Beklagten nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 174 Abs. 4 Satz 1 AO (vgl. zur Anwendbarkeit im gerichtlichen Verfahren SächsOVG, Urt. v. 31. März 2014 - 5 A 124/13 -, juris) die richtigen abgabenrechtlichen Folgerungen auch für die das andere Grundstück betreffende Abgabenfestsetzung gezogen werden können. Auch in demselben Abgabenbescheid können nach § 174 Abs. 4 AO Folgeänderungen vorgenommen werden, wenn sie einen anderen Gegenstand betreffen (vgl. BFH, Urt. v. 8. Juni 2000 - IV R 65/99 -, juris Rn. 22). Möglicherweise konnte die Folgeänderung auch zeitgleich geschehen. Die Bescheide in der Fassung vom 3. August 2010 enthalten jedenfalls keinerlei Hinweis darauf, ob mit einem unveränderten Beitragssatz gerechnet wurde oder der Beitragssatz geändert wurde.

- 20 Kann mithin der auf die beiden Grundstücke entfallende Abgabenbetrag den angegriffenen Bescheiden in Gestalt des Änderungsbescheids vom 3. August 2010 auch durch Auslegung nicht sicher entnommen werden, sind die Abgabenbescheide mangels hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG
- i. V. m § 125 Abs. 1 AO nichtig und damit unwirksam (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 124 Abs. 3 AO; vgl. für Steuerbescheide BFH, Urt. v. 15. März 2007 - II R 5/04 -, juris Rn. 17). Die Unwirksamkeit betrifft nicht nur die Bescheide in Gestalt des Änderungsbescheids vom 3. August 2010, sondern auch die Bescheide vom 14. Mai 2008, soweit sie nach einer Aufhebung des Änderungsbescheids noch Gegenstand des Verfahrens sein können. Auch diese Bescheide sind, weil die Beteiligten das Verfahren im Übrigen übereinstimmend für erledigt erklärt haben, nur noch bis zu einem Betrag von 1.798,26 € Streitgegenstand. Wie sich dieser Betrag auf die beiden Grundstücke verteilt, ist den Bescheiden nicht zu entnehmen.
- 21 Die Nichtigkeit des Verwaltungsakts kann gerichtlich festgestellt werden (vgl. § 43 Abs. 1 VwGO). Auf Antrag des Klägers kann aber der unwirksame Verwaltungsakt

auch zur Klarstellung nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufgehoben werden. Die Unsicherheit, ob ein Verwaltungsakt schon nichtig oder nur rechtsfehlerhaft ist, darf nicht zu Lasten des Abgabepflichtigen gehen. Deshalb kann dieser auch einen nichtigen Abgabebescheid mit der Anfechtungsklage anfechten und das Gericht den nichtigen Bescheid aufheben (vgl. BFH, Urt. v. 7. August 1985 - I R 309/82 -, juris Rn. 22 zum inhaltsgleichen § 100 Abs. 1 Satz 1 FGO; SächsOVG, Urt. v. 26. September 2008, SächsVBl. 2009, 61, 64).

- 22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung zur Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren beruht auf § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO.
- 23 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Raden

Dehoust

Tischer

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.798,26 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts in Höhe des im Berufungsverfahren noch streitigen Abgabebetrags folgt aus § 62 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht